

Hinweis:

Bei dem nachfolgenden Baustein für die Kostenregelung handelt es sich um ein Muster, dessen Inhalt den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügt. Weitere Prüfungen, wie z.B. im Hinblick auf die zivilrechtliche Wirksamkeit oder die wirtschaftlichen Auswirkungen bei der Verwendung der Klauseln obliegen den verwendenden Gesellschaften.

Baustein [_____]]

Kosten

für die „besonderen Vertragsbedingungen für Immobilien-Sondervermögen“

Stand 04.09.2012

Bearbeiterhinweis:

Hier werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, Dritten und der Depotbank zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 InvG anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind. Erfolgsabhängige Vergütungen sind ausschließlich im 2. Abschnitt nach den dort festgelegten Kriterien zu formulieren.

Die Kostenregelung ist individuell und ausschließlich in den Besonderen Vertragsbedingungen zu gestalten (vgl. § 19 AVB). Die individuelle Regelung könnte anhand folgender Ziffern formuliert werden, wobei aus der Aufzählung nur solche Regelungen aufzunehmen sind, die für das Sondervermögen tatsächlich Verwendung finden. Weitere als die hier aufgeführten Vergütungen und Aufwendungen sind nicht abgestimmt, die Abstimmung gilt zudem nur für die hier gewählten Formulierungen.

Soweit im Folgenden auf den jährlichen Durchschnittswert des Sondervermögens abgestellt wird, können für die Berechnung des Durchschnitts statt der Monatsendwerte auch häufiger ermittelte Werte (z.B. täglich, wöchentlich) vorgesehen werden.

"1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von [_____] % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird [optional: mindestens Euro [_____] p.a.]. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Werden für das Sondervermögen Immobilien erworben, umgebaut oder veräußert, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung bis zur Höhe von [_____] % des Kaufpreises bzw. der Baukosten beanspruchen. Befinden sich die Immobilien außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann die Vergütung bis zu [_____] % des Kaufpreises bzw. der Baukosten betragen. Bei von der Gesellschaft für das Sondervermögen durchgeführten Projektentwicklungen kann eine Vergütung von bis zu [_____] % der Baukosten erhoben werden.

c) ggf. weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind, z.B.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu [_____] % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Bearbeiterhinweis: Weiterhin zulässig sind Vergütungsregelungen, bei denen die Entnahme der Vergütung nach dem Abzug und Ausgleich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen, d.h. auf Grundlage der Reinerträge, erfolgt. Hier wäre folgende Formulierung zu verwenden:

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

Bearbeiterhinweis: Im Hinblick auf die Verteilung der (Rein) -erträge aus diesem Zusatzgeschäft ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der (Rein) -erträge bei dem Sondervermögen verbleiben soll.

Bearbeiterhinweis vor Ziffer 2:

Ziffer 2 dient der Offenlegung der Vergütungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Dritten in Bezug auf bestimmte Leistungen. Die Gesellschaft wird solche Vergütungen regelmäßig aus eigenen Mitteln, d.h. aus der Verwaltungsvergütung, an den Dritten bezahlen. Soweit die Vergütung an den Dritten nicht von der Verwaltungsvergütung umfasst ist, ist eine Zusammenfassung der Beträge gem. Variante 2. zwingend erforderlich.

Ziffer 2 ist im Falle der reinen Offenlegung (Variante 1) nicht zwingend erforderlich, aber aus Transparenzgründen dringend empfohlen. Sie ist zwingend notwendig, wenn Vergütungen an Dritte gezahlt werden sollen, die nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt sind (Variante 2).

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Variante 1 (Anrechnung auf Verwaltungsvergütung = reine Offenlegung)

Die Gesellschaft zahlt für die [_____(Beschreibung der Tätigkeit)] eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von [_____] % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. abgedeckt.

Variante 2 (keine Anrechnung auf Verwaltungsvergütung)

Die Gesellschaft zahlt für die [_____(Beschreibung der Tätigkeit)] eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von [_____] % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

oder z.B.

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu [_____] % des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des [_____] ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu [_____] % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

3. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens [_____] % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert [optional: mindestens Euro [____]].

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) Kosten des Sachverständigenausschusses und anderer Sachverständiger;

b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

c) bei der Verwaltung von Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);

d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

i) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;

j) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;

k) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

l) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

m) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

n) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

o) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

p) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

q) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung von Immobilien einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

6. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Ziffern 1.b), 4.a) und 4.b) gelten entsprechend für die von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften beziehungsweise die Immobilien dieser Gesellschaften.

Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Ziffer 1.b) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs, der Veräußerung, des Umbaus, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Immobilie durch eine Immobilien-Gesellschaft ist der Kaufpreis bzw. sind die Baukosten der Immobilie anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Immobilien-Gesellschaft ist der Verkehrswert der in der Gesellschaft enthaltenen Immobilien anzusetzen. Wenn nur eine

Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft gehalten, erworben oder veräußert wird, ist der anteilige Verkehrswert bzw. sind die Baukosten entsprechend dem Anteil der für das Sondervermögen gehaltenen, erworbenen oder veräußerten Beteiligungsquote anzusetzen.

Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes gemäß den Ziffern 4.a) und 4.b) ist auf die Höhe der Beteiligung des Sondervermögens an der Immobilien-Gesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Immobilien-Gesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des InvG entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zu Lasten des oder der Sondervermögen, für deren Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird und die diesen Anforderungen unterliegen.“

Performance Fee

Bearbeiterhinweis:

Sofern eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung vereinbart wird, ist diese hier anzugeben. Dies gilt sowohl für erfolgsabhängige Vergütungen an die Gesellschaft als auch für erfolgsabhängige Vergütungen, die an Dritte, insbesondere den Portfolioverwalter, zu zahlen sind.

Die Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung ist individuell und ausschließlich in den Besonderen Vertragsbedingungen zu gestalten (vgl. § 19 AVB). Die individuelle Regelung könnte anhand folgender Ziffern formuliert werden, wobei nur solche Regelungen aufzunehmen sind, die für das Sondervermögen tatsächlich Verwendung finden. Weitere als die hier aufgeführten Regelungen sind nicht abgestimmt, die Abstimmung gilt zudem nur für die hier gewählten Formulierungen.

Variante 1: Erfolgsabhängige Vergütung mit Vergleichsindex („Benchmark“)

Bearbeiterhinweis: Die Variante 1. ist nur dann möglich, wenn ein Anlageschwerpunkt in den Besonderen Vertragsbedingungen bestimmt wurde.

„1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu [_____] % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Bearbeiterhinweis: Die Vortragsregelung findet erst Anwendung, wenn die Vertragsbedingungen im Kostenparagrafen geändert werden.

Den Vortrag eines positiven Betrags gibt es ausschließlich in dem Fall, dass nach Nr. 5 eine absolut positive Anteilwertentwicklung als Voraussetzung für die Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung vereinbart wurde und im Einzelfall der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode positiv von der Benchmark abweicht, der Fondspreis sich aber bei absoluter Betrachtung negativ entwickelt hat.

2. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [_____] und endet am [_____] eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten [_____] , der der Auflegung folgt.

Beispiel: Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 30.09., der der Auflegung folgt.

Bearbeiterhinweis: Die Abrechnungsperiode darf nicht kürzer als 12 Monate sein, sie kann jedoch darüber hinaus gehen. Sie muss nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein.

Wird bei einem bestehenden Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung nachträglich eingeführt, so beginnt die erste Abrechnungsperiode mit dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung. Das Gleiche gilt, wenn eine erfolgsabhängige Vergütung bisher aufgrund einer Kostenregelung erhoben wurde, die nicht von der BaFin genehmigt war, und dann erstmals eine genehmigte Regelung hierzu in Kraft tritt.

3. Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird [_____] festgelegt.

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist ein für die adäquate Abbildung der Anlagestrategie geeigneter Vergleichsindex zu bestimmen. Wird die Anlagestrategie des Fonds geändert, so ist gleichzeitig der Vergleichsindex unter Berücksichtigung der neuen Anlagestrategie zu ändern.

Zulässig ist auch ein zusammengesetzter Vergleichsindex, wenn die Zusammensetzung der Anlagestrategie entspricht und diese in den Besonderen Vertragsbedingungen in der Weise klar festgelegt ist, dass für bestimmte Arten von Vermögensgegenständen Mindestanteile am Portfolio festgelegt werden. Dabei darf die Zahl der Elemente, aus denen sich Anlageschwerpunkt und Index zusammensetzen, drei nicht überschreiten. Es gilt dann folgende Abstufung von Mindestanteilen am Portfolio: Bei einer Kombination von zwei Elementen muss jedes jeweils mindestens 25% und beide zusammengenommen zumindest 60% ausmachen; bei drei Elementen müssen jedes einzeln mindestens 20% und alle drei zusammen zumindest 75% des Portfolios betra-

gen. Wie beim einfachen Anlageschwerpunkt auch, so ist bei einer Kombination darauf zu achten, dass die Anteile auch in einer Durchschau eingehalten werden, also bspw. der vereinbarte Mindestanteil an Aktien nicht ohne Weiteres durch die Investition in Aktienzielfonds erreicht werden kann, wenn diese ihrerseits auch in andere Vermögensgegenstände investieren dürfen.

4. Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist entweder eine kurze Erläuterung der BVI-Methode vorzunehmen oder auf eine Fundstelle hinzuweisen, wo die entsprechende Erläuterung hinterlegt ist.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

5. Positive Anteilwertentwicklung

Bearbeiterhinweis:

Falls eine insgesamt positive Anteilwertentwicklung als weitere Bedingung aufgenommen werden soll, kann wie folgt formuliert werden:

Die erfolgsabhängige Vergütung kann - selbst bei positiver Benchmark-Abweichung - nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

Anderenfalls ist an dieser Stelle ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden kann, wenn die Anteilwertentwicklung im Abrechnungszeitraum insgesamt negativ war. Es kann formuliert werden:

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

Variante 2: Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung („Hurdle Rate“)

Bearbeiterhinweis: Wenn eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart wird, muss diese Variante gewählt werden, wenn die Besonderen Vertragsbedingungen keine Festlegung des Anlageschwerpunktes beinhalten oder in den Fällen, in denen ein geeigneter Vergleichsmaßstab nicht zu definieren ist:

„1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [____] % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode (ggf. um [____]%) übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu [____] % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

oder:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [____] % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am

Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode (ggf. um [_____]%) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu [_____] % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der „risikoloser Zinssatz“ festgelegt.

2. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [_____] und endet am [_____] eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten [____], der der Auflegung folgt.

Beispiel: Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 30.09., der der Auflegung folgt.

Bearbeiterhinweis: Die Abrechnungsperiode darf nicht kürzer als 12 Monate sein, sie kann jedoch darüber hinaus gehen. Sie muss nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein.

Wird bei einem bestehenden Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung nachträglich eingeführt, so beginnt die erste Abrechnungsperiode mit dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung. Das Gleiche gilt, wenn eine erfolgsabhängige Vergütung bisher aufgrund einer Kostenregelung erhoben wurde, die nicht von der BaFin genehmigt war, und dann erstmals eine genehmigte Regelung hierzu in Kraft tritt.

3. Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist entweder eine kurze Erläuterung der BVI-Methode vorzunehmen oder auf eine Fundstelle hinzuweisen, wo die entsprechende Erläuterung zu finden ist.

oder:

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des [„risikoloser Zinssatz“] mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist entweder eine kurze Erläuterung der BVI-Methode vorzunehmen oder auf eine Fundstelle hinzuweisen, wo die entsprechende Erläuterung zu finden ist.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

4. Aufholung/“High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.“

Pauschalgebühr

Sofern für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird, ist in den Vertragsbedingungen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 InvG anzugeben, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und ob und welche Kosten dem Sondervermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Inhaltlich ist die Aufzählung im Bereich der Vergütungen und Aufwendungen auf die im ersten Teil ausdrücklich benannten (1. bis 5.) beschränkt. Die individuelle Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

„1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von [_____] % p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);

- Vergütung der Depotbank;

- usw.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

a)“

Bearbeiterhinweis:

Soweit bei Wahl der Pauschalgebühr zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung entnommen werden kann, richtet sich diese nach dem zuvor beschriebenen Baustein „Performance Fee“.

Sofern die Pauschalgebühr Vergütungsbestandteile enthält und neben der Pauschalgebühr eine Verwaltungsvergütung oder Vergütungen für Dritte zusätzlich belastet werden können, ist die Gesamtsumme dieser Vergütungen einschließlich der Pauschalgebühr anzugeben.

Erwerb von Investmentanteilen

Sofern das Sondervermögen Investmentanteile erwerben darf, sind gemäß § 41 Abs. 6 Satz 1 InvG zusätzlich in den Vertragsbedingungen Angaben aufzunehmen, dass im Jahres- und im Halbjahresbericht die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse sowie die Vergütungen offen zu legen sind, die für im Sondervermögen gehaltene Investmentanteile berechnet wurden. Hier könnte wie folgt formuliert werden:

„Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“